

Betriebs- und Reitordnung für den Danielshof

I. Allgemeines

1. Zu der Anlage gehören: die Stallungen und alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen, der Hindernispark, sowie alle Nebenflächen einschließlich PKW-Einstellplätze.
2. Unbefugten ist das Betreten
 - der Ställe
 - der Sattel- und Futterkammer
 - der Futterböden und aller sonstigen Nebenräumenicht gestattet.
3. Die Anlage ist montags von 10.00–22.00 Uhr, an den übrigen Werktagen von 7.30–22.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 7.30–19.30 Uhr geöffnet. Ausnahmen nach Absprache.
4. Das Rauchen ist in allen Stallbereichen und der Longierhalle streng verboten.
5. Anträge, Anfragen und Beschwerden sind an den Betriebsinhaber – nicht an das Stallpersonal – zu richten.
6. Jegliche Art von Diebstahl hat den sofortigen Ausschluss aus der Anlage zur Folge.
7. Im Interesse eines ordentlichen Stallbildes sollten nur die allernötigsten Utensilien sauber geordnet an den Boxen aufbewahrt werden (Stallhalfter, Strick, Hufkratzer, Decke). Bitte keine Gegenstände auf dem Boden liegen lassen.
8. Selbst verursachter Schmutz durch Hufe auskratzen, putzen etc., sowie Pferdeäpfel auf der **gesamten** Anlage müssen umgehend entfernt werden.
9. Gegenstände wie Besen, Schubkarre, Hindernisse etc. müssen unmittelbar nach ihrer Benutzung an den dafür vorgesehenen Platz zurückgebracht werden.
10. Die große Halle, die beiden Außenplätze und der Springplatz sind **ausschließlich** zum Reiten vorgesehen. Regelmäßig stattfindende Reitstunden müssen in den Reitplan eingetragen werden. Eine Sperrung der Halle für besondere Anlässe erfolgt nach rechtzeitiger Ankündigung. Die kleine Halle, der Longierzirkel und die Paddocks können zum Longieren und Freilaufenlassen genutzt werden.
11. Der Betrieb haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, soweit der Betrieb nicht gegen solche Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Betriebes, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.

II. Pensionspferde

1. Der Betrieb überlässt Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung und Entmistung. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Einstellungsvertrages.
2. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Betrieb berechtigt, nach Anhören von mind. Zwei Tierärzten alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer dieser Anordnung, so kann der Betrieb die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.

3. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen.

III. Reitordnung

1. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („Tür frei?“ – „Ist frei!“). Das Aufsitzen erfolgt nicht auf der Stallgasse, sondern erst in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz und zwar auf der Mittellinie oder an der Aufsteighilfe.
2. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzen. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50m einzuhalten.
3. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Beim Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie.
4. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Schäden sind sofort zu melden.
5. In den Springstunden ist das Tragen eines Reithelms (bis 18 Jahre) bzw. einer splittersicheren Sturzkappe Pflicht.
6. Außer bei der Springarbeit sind alle Hindernisse außerhalb der Reitbahn aufzubewahren.
7. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß für die Außenanlagen.

IV. Reiten im Gelände

2. Bei Ausritten in der Dunkelheit oder in der Dämmerung ist eine ausreichende Beleuchtung mitzuführen.
3. Bei Begegnung mit anderen Reitern, Fußgängern usw. nur Schritt.
4. Zum Ausschlagen neigende Pferde sind zu kennzeichnen und am Schluss der Gruppe zu reiten.
5. Im übrigen gelten für den fairen Reiter im Gelände folgende Gebote:
 - Verschaffe dem Pferd täglich hinreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an die Erscheinungen im Straßenverkehr!
 - Verzichte nicht auf die Sturzkappe!
 - Kontrolliere den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug!
 - Vereinbare die ersten Ausritte mit anderen Reitern; in der Gruppe ist der Ausritt sicherer!
 - Reite nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt!
 - Verzichte auf einen Ausritt oder nimm entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Frostaufbrüche weich geworden sind und nachhaltiger Schaden entstehen könnten!
 - Melde unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können, und regele entsprechenden Schadenersatz!
 - Sei freundlich zu allen, die Dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathie, keine Gegner.